

Dr. Claudia Breuer TU Darmstadt, Zentrale Studienberatung und –orientierung ZSB Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

Antrag zum Juniorstudium

gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz § 60 (5) und der Einschreibeordnung der TU Darmstadt, § 24

→ Bitte alles in Druckschrift und gut leserlich ausfüllen!

- 1. Diesen Antrag zunächst bis einschließlich Seite 4 ausfüllen und unterschreiben (lassen).
- 2. **Als <u>ein</u> Dokument & im Format <u>PDF</u>** per Mail zurücksenden an: <u>info@zsb.tu-darmstadt.de</u>; Betreff: *Juniorstudium, Name des Antragstellers/der Antragstellerin*

Antragsfristen:		Juniorstudium im Wintersemester: 01.0631.08. des Jahres Juniorstudium im Sommersemester: 01.12. des Vorjahres-01.03. des Jahres						
1.	Semester (<u>eins</u>	<u>s</u> ankreuzen):	☐ Winte	rsemester	/	□ So	ommersemester	
2.	Fachgebiet (<u>ei</u>	<u>ns</u> ankreuzen):						
	Chemie C	omputational Eng	gineering	☐ Elektrotechnik	und Info	ormations	technik	
	Geschichte	☐ Informatik	☐ Inform	mationssystemtech	nik [☐ Maschir	nenbau	
	Materialwissens	schaft 🗆 Ma	thematik	☐ Philosophie		Physik	☐ Politikwissenschaft	
	Wirtschaftsingenieurwesen (Module der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)							
Persönliche Angaben								
Name, Vorname:								
Geburtsdatum und -ort:								
Vollständige Anschrift:								
E-N	⁄Iail:			_ Telefonnumi	mer:			
Schule mit Adresse:								
				Kla	sse / St	ufe		



2. Teilnahmemodalitäten für das Juniorstudium

ξ1

Im Rahmen des Juniorstudiums gemäß § 60 (5) des Hessischen Hochschulgesetzes können Schüler:innen mit sehr guten schulischen Leistungen an Lehrveranstaltungen der TU Darmstadt teilnehmen. Als Juniorstudierende können sie Leistungsnachweise erbringen, die bei einem späteren Studium an der TU Darmstadt gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt auf Antrag voll anerkennungsfähig sind. Der Antrag auf Anerkennung muss bei Aufnahme eines regulären Studiums bei der zuständigen Prüfungskommission gestellt werden.

§ 2

Die TU Darmstadt erlaubt das Juniorstudium grundsätzlich in allen grundständigen Studiengängen mit Ausnahme der mit einer Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus) belegten Fächer und soweit im Rahmen der Kapazitäten und Anforderungen möglich.

§ 3

Die Auswahl geeigneter Schüler:innen seitens der Schule erfolgt durch die Schule. Die Schulleitung dokumentiert dies auf dem Antragsformular. Die Schüler:innen müssen eine Schulform besuchen, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führt. In der Regel beginnt ein Juniorstudium an der TU Darmstadt nicht vor der Oberstufe.

§ 4

Da es sich bei den genannten Veranstaltungen um außerschulische Veranstaltungen handelt, besteht keine schulische Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 5

Die Beratung hinsichtlich der Fachauswahl erfolgt, falls erforderlich, durch die Zentrale Studienberatung und - orientierung (ZSB) der TU Darmstadt, Dezernat II, in Absprache mit einer/einem fachlich zuständigen Hochschullehrer:in, die/der entweder von dem/der Schüler:in vorgeschlagen werden kann oder von der ZSB vermittelt wird.

§ 6

Der/die fachlich zuständige Hochschullehrer:in kann die Eignung des Schülers/der Schülerin in einem Gespräch oder auf andere geeignete Weise überprüfen. Zur Unterstützung der Einschätzung durch den Fachbereich ist dabei eine **Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse** sowie ein **kurzes Motivationsschreiben** (maximal 1 Din-A-4-Seite) vorzulegen. Zusätzlich kann der/die Schüler:in Bescheinigungen über außerschulische fachbezogene und allgemeine Aktivitäten vorlegen, die den Antrag stützen. Wird bei dieser Prüfung die Eignung festgestellt, so sorgt der/die Hochschullehrer:in für die Betreuung des Schülers/der Schülerin durch eine/n Tutor/in. Diese/r wählt geeignete Lehrveranstaltungen aus. Die Zahl der besuchten Veranstaltungen soll pro Semester zwei nicht übersteigen.

§ 7

Die Schule entscheidet, ob der Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen mit dem Schulunterricht vereinbar ist, und erteilt für diese Zeiten sowie für die Zeiten des Hin- und Rückwegs ggf. Dispens. Dieser wird auf unter Punkt 6, "Dispens der Schule für die gewählten Lehrveranstaltungen", vermerkt.

§ 8

Die Juniorstudierenden sind verpflichtet, die Universitätsveranstaltungen formal wie den Unterricht in der Schule zu handhaben, d.h. regelmäßig teilzunehmen und sich z.B. im Falle von Fehlzeiten in der Schule abzumelden. Einzelheiten



darüber, wie dies zu regeln ist und wie der verpasste Schulstoff nachgeholt werden muss, sind Angelegenheit der Schule bzw. der Juniorstudierenden und rechtzeitig im Vorfeld von diesen untereinander zu klären.

§ 9

Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Juniorstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Konsequenzen liegt ausschließlich bei dem/der Juniorstudierenden. Dies gilt insbesondere auch für eine evtl. eintretende Verschlechterung der Noten oder des Notendurchschnittes bis hin zur Abiturnote bzw. Note des Abschlusszeugnisses.

§ 10

Juniorstudierende erhalten keinen Studierendenstatus und keinen Studierendenausweis und damit auch kein Semesterticket. Sie sind von der Zahlung von Semesterbeiträgen oder Gasthörergebühren befreit. Die Semester des Juniorstudiums werden bei späterer Einschreibung an der TU Darmstadt weder als Hochschul- noch als Fachsemester gezählt.

§ 11

Im Rahmen des Juniorstudiums kann nicht der Abschluss eines gesamten grundständigen Studiengangs erlangt werden. Es können maximal 160 von 180 CP (Leistungspunkten) erworben werden.

§ 12

Eine nicht bestandene Prüfung kann im Juniorstudium einmal wiederholt werden.

§ 13

Die Einschreibung in das Juniorstudium erfolgt immer nur für ein Semester. Für jedes weitere Semester ist eine formund fristgerechte Neubewerbung erforderlich. Bei einer Verlängerung im gleichen Fach muss nur die Auswahl der Lehrveranstaltungen neu festgelegt und es muss der Dispens der Schule aktualisiert werden.

§ 14

Wird von dem/der Tutoren/-tutorin des Fachbereichs festgestellt, dass der/die Juniorstudierende an den vereinbarten Lehrveranstaltungen mehrfach unentschuldigt nicht teilnimmt, so unterrichtet er/sie die Schule. Die Schule entscheidet ggf. über den Widerruf der erteilten Genehmigung. Im Fall des Widerrufs unterrichtet sie die ZSB der TU Darmstadt. Der Status als Juniorstudierender wird entzogen.

§ 15

Die Teilnahme am Juniorstudium kann von den Juniorstudierenden selbst, den Erziehungsberechtigten, der Schule, den Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie der Universität jederzeit beendet werden, sollten sich Misserfolge einstellen oder die schulischen Leistungen sich verschlechtern. Die Juniorstudierenden sind verpflichtet, ihrer Schule, der ZSB als Koordinierungsstelle des Juniorstudiums an der TU Darmstadt sowie dem/der Fachbereichs-Tutoren/-tutorin eine Beendigung des Juniorstudiums vor Ende der Vorlesungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Ich bin einverstanden, dass folgende persönliche Daten:

Vorname(n); Nachname; Straße und Hausnummer; PLZ und Wohnort; Geburtsdatum; Geburtsort; E-Mail-Adresse und Telefonnummer (freiwillig)

zur Dokumentation des Juniorstudiums im Campus Management System der TU Darmstadt gespeichert werden.



Ich habe die Teilnahmemodalitäten zur Kenntnis genommen und erkenne diese an:							
Ort, Datum	Unterschrift des Schülers / der Schülerin						
3. Einverständnis de	er Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)						
Darmstadt als Juniors erkenne sie an. Mir is Aufsichtspflicht beste	tanden, dass mein Sohn/meine Tochter neben der Schule an Lehrveranstaltungen der TU tudierende:r teilnimmt. Die o.g. Teilnahmemodalitäten habe ich zur Kenntnis genommen und ti bekannt, dass es sich um außerschulische Veranstaltungen handelt und dass keine schulische ht. Aufsichtspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Ehter ist haftpflichtversichert bei der						
	(Name der Versicherung)						
Ort, Datum	bei Minderjährigen: Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten						
4. Bescheinigung de	er Schule						
	(Name des Schülers/der Schülerin)						
besonders begabt bed (5) Hessisches Hochsc	zen schulischen Leistungen im Gebietals urteilt und ist aus Sicht der Schule geeignet, an Lehrveranstaltungen der TU Darmstadt gem. § 60 hulgesetz teilzunehmen. dalitäten habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie an.						
Ort, Datum	Unterschrift der Fachlehrerin/des Fachlehrers						
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung, Schulstempel						



5. Eignungsfeststellung durch den Fachbereich								
<u>aer 10 l</u>	Darmstadt und Festlegung der Lehrveranstalt	<u>ungen</u>						
Name: _	, Vorname(n): _		ist geeignet,					
an folgenden Lehrveranstaltungen (LV) des Wintersemestersteilzunehmen:								
	Modulname	Modulnummer	Tag und Uhrzeit					
LV 1								
LV 2								
Fachber	eichs-Beauftragte:r der TU Darmstadt:							
Name:								
	uckschrift)							
Datum, 0	Datum, Ort Unterschrift, Fachbereichs-Stempel							
6. Dispe	ens der Schule für diese Lehrveranstaltungen							
Mit dem Besuch der o.g. Lehrveranstaltungen durch (Name des Schülers/der Schülerin)								
bin ich e	inverstanden.							
		tung Schulstampel						
6. Dispe	ens der Schule für diese Lehrveranstaltungen Besuch der o.g. Lehrveranstaltungen durch inverstanden.	(Name des Schüle	rs/der Schülerin)					